

Ganztagesbetreuung an der Grundschule Offenau, Hauptstr. 38, 74254 Offenau

Tel. 07136 9540-40 (Büro) oder 9540-34 (Betreuungsraum)

## **Richtlinien für die ergänzende Ganztagesbetreuung an der Grundschule Offenau**

Die Gemeinde Offenau bietet Schülern der Grundschule Offenau eine ergänzende Ganztagesbetreuung an, die, zusammen mit dem regulären Unterricht, täglich eine durchgehende Betreuung der Schüler zwischen 7 und 17 Uhr an der Schule sicherstellt. Das Betreuungsangebot der Gemeinde erstreckt sich also auf die Tagesabschnitte, die vom regulären Unterricht der Ganztagschule nicht abgedeckt sind. Der Besuch der Ganztagesbetreuung erfolgt auf freiwilliger Basis.

### **1. Öffnungszeiten**

Montag-Freitag: jeweils von 7 bis 8 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: jeweils von 16 bis 17 Uhr

Mittwoch, Freitag: vom Unterrichtsende bis 17 Uhr

Im Interesse des Kindes und der Betreuungsgruppe soll die Ganztageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind, so ist die Ganztageseinrichtung sofort zu benachrichtigen.

**Am Mittwoch- und Freitagnachmittag ist eine Abholung des Kindes um 14.30 Uhr oder um 17 Uhr möglich.**

### **2. Elternbeitrag**

- (1) Für den Besuch der Ganztagesbetreuung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag wird jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats per Lastschrift eingezogen.
- (2) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch während der Schulferien, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.
- (3) Der Elternbeitrag wird für die Monate September bis Juli (11 Monate) erhoben.

**Eine Betreuungsstunde (60 Minuten) kostet 1,25 €. Der Mittwoch- und Freitagnachmittag kostet jeweils 6,25 €. Die Maximalgebühr beträgt demnach 90 € im Monat.**

Die Kosten für das Mittagessen werden separat abgerechnet. Die Teilnahme ist – außer in der Ferienbetreuung – freiwillig.

- (4) Die gewünschten Betreuungszeiten sind bei der Anmeldung fest zu vereinbaren. Änderungen während des Schuljahres können bis zum 15. des laufenden Monats zum Beginn des Folgemonats berücksichtigt werden. Die Kinder können nur in Ausnahmefällen vor Beendigung der vereinbarten Betreuungszeiten aus der Ganztagesbetreuung abgeholt bzw. entlassen werden.
- (5) Das Betreuungsangebot gilt nur für Schüler und Schülerinnen der Grundschule Offenau. Es beginnt mit dem Tag der Einschulung und endet mit dem letzten Schultag der vierten Klasse.
- (6) Es können maximal 25 Kinder je Betreuungseinheit aufgenommen werden. Bei mehr Anmeldungen erfolgt die Platzvergabe nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung bei der Ganztagesbetreuung.

### **3. Betreuung während der Schulferien**

Es besteht kein Anspruch von Seiten der Eltern gegenüber der Gemeinde Offenau auf Durchführung einer Ferienbetreuung.

Während der Schulferien kann zu bestimmten Zeiten eine Betreuung angeboten werden. Voraussetzung hierfür ist:

1. Eine verbindliche Anmeldung. Entsprechende Anmelde-Unterlagen werden den Eltern rechtzeitig vor den jeweiligen Ferien ausgehändigt.
2. Mindestteilnehmerzahl: 10
3. Nachweis einer privaten Unfallversicherung (vgl. Ziffer 7).
4. Das angemeldete Kind muss bis spätestens 9 Uhr in der Einrichtung sein.

Melden sich weniger als 10 Kinder an, findet keine Betreuung statt. Entfällt die Ferienbetreuung, so werden die Eltern der angemeldeten Kinder rechtzeitig informiert.

Sofern Veranstaltungen während der Ferienzeit von der Ganztagesbetreuung organisiert werden, so ist die Teilnahme an der Veranstaltung verpflichtend, falls das Kind für den entsprechenden Tag angemeldet wurde.

Für die Ferienbetreuung wird eine separate Betreuungsgebühr erhoben. Diese Gebühr umfasst die Betreuung, eventuell entstehende Ausgaben wie z. B. Fahrtkosten, Eintrittsgelder, Anschaffung von Bastelmaterial, sowie das Mittagessen in der Mensa, das ein verpflichtender Programmpunkt in der Ferienbetreuung ist.

#### **4. Gebühr für Spätabholer sowie bei nicht erfolgtem Besuch in der Ferienbetreuung trotz Anmeldung**

Holen die Erziehungsberechtigten nach Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit den Schüler oder die Schülerin nicht rechtzeitig aus der Ganztagesbetreuung ab, so ist die Gemeinde Offenau berechtigt, hierfür eine Gebühr zu erheben.

Für Verspätungen werden pro angefangener Viertelstunde 5 € fällig.

Bei nicht erfolgtem Besuch in der Ferienbetreuung trotz Anmeldung wird die volle Gebühr erhoben. Ausnahme ist der Krankheitsfall des Kindes, der durch ärztliches Attest nachzuweisen ist .

#### **5. Kündigung**

a) Ordentliche Kündigung:

Sowohl die Personensorgeberechtigten als auch die Gemeinde Offenau können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

b) Außerordentliche Kündigung:

Eine nicht fristgerechte, außerordentliche Kündigung ist jederzeit möglich.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können u.a. sein:

- 1) Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über 3 Monate trotz schriftlicher Mahnung.
- 2) Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Offenau über das Betreuungskonzept.
- 3) Wenn das Kind dauerhaft gegen die vorgegebenen Regeln verstößt und sich nicht in das Betreuungsumfeld einfügen kann.

#### **6. Versicherung**

Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung und während des Aufenthalts in der Einrichtung gegen Unfall versichert.

Es wird keine Haftung übernommen für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder, auch nicht für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder und Ähnliches. Der Abschluss einer freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung wird deshalb empfohlen.

Für Schäden, die von Schülern einem Dritten zugefügt werden, haften u.U. die Personenberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Den Eltern wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.  
Auf den Wegen von und zur Ferienbetreuung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Deshalb ist für Kinder, die an der Ferienbetreuung teilnehmen, zwingend eine Schüler-Zusatzversicherung abzuschließen.

## **7. Inkrafttreten der Richtlinien**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.09.2015 in Kraft.

Offenau, 16. Juni 2015

Michael Folk  
Bürgermeister